GESPRÄCHSPROTOKOLL

Betreff: Unterhaltsangelegenheit gemäß § 1601 BGB

Datum: 24. August 2025

Protokollant: Stephan Epp, Otto-Brenner-Straße 77, 33607 Bielefeld

Beteiligte Personen: Peter Epp (Vater), Vera (Lebensgefährtin von Peter Epp)

Ort: Brenner Hotel Bielefeld, Otto-Brenner-Straße 135, 33607 Bielefeld

Vorgeschichte: Telefonat zwischen Peter Epp und Stephan Epp am 24.08.2025

1. TELEFONISCHER KONTAKT

Zeit: 17:12 Uhr

Gesprächspartner: Peter Epp

Peter: "Zwei Pizzen, Milch, Müsli. 19 bis 19:30 Uhr, Brenner Hotel"

Anmerkung: Vereinbarung eines Treffens am Brenner Hotel an der Otto-Brenner-Straße

2. PERSÖNLICHES GESPRÄCH AM BRENNER HOTEL

Zeit: 18:28 Uhr (eine Stunde früher als vereinbart)

Anwesende: Stephan Epp, Peter Epp, Vera (Lebensgefährtin von Peter)

Ort: Am Brenner Hotel Bielefeld, Otto-Brenner-Straße 135 (außerhalb des Gebäudes)

Stephan: "Wieso hast du jetzt schon eine Stunde eher Zeit?"

Peter: "Wir konnten es uns spontan einrichten."

Stephan: "Wusstest du, dass du für Unterhalt aufkommen musst?"

Peter: [weicht der Frage aus, keine direkte Antwort]

3. ZUSTELLUNG DES UNTERHALTSBEGEHRENS

Ich informierte Peter Epp darüber, dass ich ihm zu Beginn des Gesprächs per WhatsApp das schriftliche Unterhaltsbegehren zugesandt hatte. Peter Epp verweigerte es, das Schreiben in meiner Anwesenheit zu lesen oder den Erhalt zu bestätigen.

Daraufhin teilte ich mit, dass ich das Schreiben in seinen Briefkasten einwerfen und dies fotografisch dokumentieren werde.

Peter: "Das kannst du gar nicht dokumentieren. Dafür brauchst du Zeugen."

4. AUSSAGEN ZUR ARBEITSFÄHIGKEIT

Peter: "Du kannst einen Tagelöhner-Beruf machen. Du könntest morgen zur Arbeit gehen."

Rechtliche Einordnung: Diese Aussage ignoriert meine kurzfristige krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (vermutlich grippaler Infekt), meine Bemühungen um eine Anstellung als Informatiker und den bestehenden Bürgergeld-Bezug.

5. EINKOMMENSVERHÄLTNISSE - VORHERIGE KENNTNIS

Hintergrund: Als Sohn von Peter Epp sind mir seine Einkommensverhältnisse aus der Zeit bekannt, als wir gemeinsam in einem Haushalt lebten. Peter Epp war während seiner Berufslaufbahn als Controller bei der Roland Transport KG, Artur-Ladebeck-Straße 100, Gebäude 36, 33647 Bielefeld, tätig - einem Tochterunternehmen der Dr. Oetker GmbH. In dieser Position bekleidete er eine leitende Funktion mit umfassender Personalverantwortung. Sein Jahresgehalt betrug mehr als 100.000 Euro. Die Tatsache, dass seine Unterschrift bei sämtlichen Neueinstellungen zwingend erforderlich war, unterstreicht die Bedeutung und Verantwortlichkeit seiner Position im Unternehmen.

Stephan: "Woher weißt du, dass ich eine gute Rente habe?"

Peter: [Diese Frage bezog sich auf meine Kenntnis seiner finanziellen Verhältnisse, nicht auf eine aktuelle Mitteilung]

WICHTIGE ERKENNTNIS: Meine detaillierte Kenntnis über Peter Epps hohes Jahresgehalt (über 100.000 Euro als Controller in leitender Position mit Personalverantwortung bei der Roland Transport KG, 33647 Bielefeld - Tochterunternehmen der Dr. Oetker GmbH) beruht auf der gemeinsamen Haushaltsführung während meiner Jugend. Seine Unterschriftsberechtigung bei allen Personalentscheidungen dokumentiert seine herausgehobene Stellung im Unternehmen. Diese berufliche Position begründet eine entsprechend hohe Rentenzahlung und belegt seine eindeutige finanzielle Leistungsfähigkeit für Unterhaltsverpflichtungen.

6. REAKTION AUF UNTERHALTSANSPRUCH

Stephan: [Ansprache bezüglich der Unterhaltspflicht]

Peter: "Komm mir nicht damit. Wenn du mir das sagst, möchte ich, dass du dich bei mir entschuldigst und ich werde dir **nie wieder was geben**."

RECHTLICH RELEVANTE AUSSAGE: Die Formulierung "nie wieder was geben" impliziert, dass Peter Epp durchaus die finanzielle Möglichkeit zur Unterstützung hat, diese aber aus persönlichen Gründen verweigert.

Gesprächsende: Peter Epp verließ daraufhin zusammen mit seiner Lebensgefährtin Vera das Gespräch.

7. ZUSAMMENFASSUNG DER ERKENNTNISSE

- Peter Epp wich der direkten Frage nach seiner Unterhaltspflicht aus
- Er drohte mit dauerhafter Verweigerung jeder Unterstützung
- Seine Aussage "nie wieder was geben" belegt seine grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit
- Eine Zeugin (Vera) war bei den wesentlichen Aussagen anwesend

Rechtliche Würdigung: Die dokumentierten Aussagen belegen sowohl die Leistungsfähigkeit als auch das Bewusstsein für die bestehende Unterhaltspflicht. Die Verweigerungshaltung ändert nichts an der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 1601 BGB.

Dieses Protokoll wurde unmittelbar nach dem Gespräch erstellt und gibt die Ereignisse nach bestem Wissen und Gewissen wieder.
Stephan Epp 24. August 2025